

Die Verträge können zuerst nur mit dem einen Bergherrn des Ganzen abgeschlossen worden sein, der von daher Abgaben in dominico¹⁾ empfing, und zwar in Erz von den Gruben, in Metall von den Hütten. Es scheint nun aber, daß die bergherrliche Stellung von der kaiserlichen Verwaltung aus der Hand gegeben und nur ein allgemeiner Zehent vom Erz und die Hüttenabgabe festgehalten wurden. Zwei Nachrichten für 1157²⁾ und 1178³⁾ berichten zuerst von einer Vergebung von Teilen des Rammelsberges. Beide können nicht auf bloße Bergteile (Grubenanteile) bezogen werden, beide entbehren andererseits der echten Überlieferung, die zweite auch der sachlichen Glaubwürdigkeit im Ganzen. Da es an weiteren Anhaltspunkten fehlt, kommt alles auf die Urkunde vom 23. Juni 1310⁴⁾ an, die meines Erachtens noch einmal, wenn auch nur teilweise, die älteren Verhältnisse widerspiegelt. Es sei daher zunächst geprüft, was aus ihr sich unmittelbar ableiten läßt.

Der Herausgeber des Goslarer Urkundenbuchs hat sowohl vom diplomatischen Standpunkt wie inhaltlich die Echtheit der in Frage stehenden Aufzeichnung anerkannt⁵⁾. Wenige Jahre vorher hatte dagegen Neuburg⁶⁾, der mit ihrem Inhalt nicht zu recht kommen konnte, eine Fälschung behauptet, ohne sich wenigstens zu fragen, welcher echter Kern vielleicht herauszuschälen wäre, und ohne hinlänglich zu verfolgen, welche Fälscherinteressen etwa Aufklärung bringen könnten. Zuletzt hat Strö-

¹⁾ Entsprechend den so bezeichneten Eisenabgaben im Montafon (c. 831), Cod. dipl. Cur-Rät. I 286 ff.: sextam partem reddit in dominico; Zycha a. a. O. 70 u. Reallex. d. germ. Alt. I 253.

²⁾ Edstorns Walf. Chron. (1617) zu obigem Jahre: Fridericus I. dedit ipsi [dem Kloster Walkenried] quartam partem Rammelbergi Gosl. cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri rom. imperii subditis.

³⁾ UB. Gosl. I Nr. 290: Nos G. et H. fratres dicti de Goslaria recipimus [von den Bürgern von Goslar] in cambium quartam eiusdem partis montis cavernarum, quas imperator civitati in societate illorum de Walk. et s. Simonis et Judae et Matthiae nuper gratiosissime contradidit ad sibi et ipsis in tali parte collaborandum, prout compacta docent.

⁴⁾ Das. III Nr. 223.

⁵⁾ UB. Gosl. III Einl. 29 ff.

⁶⁾ Gosl. Bergbau 18 ff. Dagegen L. Weiland: Gött. gel. Anz. 1893, 315 ff.